

15 fl. hat Graf Kraft verzehrt, als er den Bischof in eigener Person um die Translation gebeten.

15 fl. haben die Priester und des Grafen Rätbe auf dem Tag zu Würzburg (Exaltat. Crucis) verzehrt.

2 fl. für den Translationsbrief.

5 fl. in des Bischofs Kanzlei für den Brief der Einungshalben zwischen dem Stift und der Herrschaft Hohenlohe wegen des Kapitels.

2 fl. hat der Pfarrer von Zell verzehrt, als er gen Würzburg ritt und die Verschreibung, die dem Kapitel gegeben wurde, und den Einungsbrief dahingeführt zum Versiegeln.

2 fl. verzehrt der obgenannte Pfarrer und Georg Horn zu Ingelfingen, als das Kapitel mit den von Stetten zu Würzburg Tag geleistet, Dienstag nach Elifab. 1492.

12 fl. verzehrte Graf Kraft, als er mit 20 Pferden nach Würzburg ritt und dem Bischof die Feindschaft verkündigte, welche Simon und Kilian von Stetten dem Kapitel geschrieben. Mai 1488.

Der Stetten geneigte Dechant wurde abgesetzt.

Die Herrn von Stetten konnten diesen Schlag lange nicht verwinden. Als Jörg von Rosenberg Freitag nach Cantate 1488 zwischen den Grafen von Hohenlohe und Simon v. Stetten mitteln wollte, da brachte Simon von Stetten durch Rosenberg als ein Hauptverlangen vor, daß die Grafen das Kapitel und die Kapitelsbriefe wieder nach Künzelsau brächten, worauf ihnen die Antwort wurde, das sei Sache des Bischofs. Das Kapitel blieb nun in Ingelfingen und gewann von den Grafen allerlei Vergünstigung. Leider ist unsere Quelle nicht im Stand uns zu sagen, wie und wann Simon und Kilian wieder ihren Frieden mit der Kirche gemacht und aus dem Bann gelöst wurden. (Schluß folgt).

Bächlingen.

Boffert.

### Die Juden zu Heilbronn im dreißigjährigen Krieg.

Ein Beitrag zur Sozialgeschichte jener Zeit.

Jäger erwähnt in seiner Geschichte der Stadt Heilbronn II pag. 218 einen im Heilbronner Archiv befindlichen Aktenstoß: „Was die Juden, welche im dreißigjährigen Krieg hier eingenommen, vor Verdrießlichkeiten angefangen.“ Auf diesen Faszikel selbst bin ich nun zwar noch nicht gestoßen, allein die gleichzeitigen Rathsprotokolle, die mir vorlagen, geben einen deutlichen Einblick in jene Verdrießlichkeiten. Die Judenkalamität erscheint als eine Folge des Franzosenübels, an dem die Stadt seit dem Jahr 1647 litt. Die französische Okkupation hat die Einnistung der Juden in der Stadt nach sich gezogen, welche aus dem sozialen und pekuniären Nothstand der Bürgerschaft ihren Vortheil reichlich zu ziehen verstanden. Bekannt mag sein, daß ursprünglich die Juden kein bleibendes Domicilium in der Stadt haben durften, daß sie ursprünglich nur bei Tag in die Stadt herein und sich in derselben aufhalten durften, und auch dies nur gegen einen Zoll oder Schutzgeld, wofür sie einen Schein ausgestellt erhielten; nach und nach wurde auch Nachtquartier in Herbergen gegen besondere Erlaubnis gestattet. Während des Kriegs aber wissen sich die Juden in der Art an den in der Stadt kommandirenden französischen Gouverneur zu hängen, daß die Stadt mit ihnen nicht mehr fertig wird und ihre „von Kayf. Röm. Majestät innehabenden privilegia“ schnöde mißachtet sehen muß. Aus den

Rathsprotokollen lernt man namentlich den Juden Aaron kennen, einen sonderlichen vor andern, einen ganz geriebenen Burfchen, gegen den sich deshalb auch der Haß und Kampf eines ehrfamen Raths ganz besonders richtet.

Seit dem 3. Juni 1647 kommandirte in Heilbronn der von Turenne zum Kommandanten bestellte französische Generalmajor La Varenne. Diesen scheinen die Juden bald für sich gewonnen und eingezogen zu haben. Im Oktober schickt derselbe seinen Sekretär, der dem Rath seines Herrn Befehl mit Folgendem andeutet: „Weil der Kommandant des Juden Aaron mit Wechfeln und in andern Dingen von Nöthen, dessen er sich noch besser als manches Christen bedienen möge, so sollte man denselben hier unangefochten lassen, dann er von dem Juden selbst angeloffen worden, daß man ihn hier nicht leiden wolle. Obfchon nun freilich solches wider gemeiner Stadt Herkommen und privilegia sei, wäre man eben jetzunder im Krieg, und daher solche nicht zur Beachtung. Und wäre seines Herrn Wille hiemit, den Juden hier passiren zu lassen, privilegia hin, privilegia her, der Jud mache die Wechsel besser als ein Christ.“ Der häufige Fall, daß man über der Erhaltung kleiner Privilegien ängstlich wachte, während man daneben wichtigere Gerechtfame ohne weiteren Wortschwall aufgeben mußte, wiederholte sich auch hier. Verschiedene hochachtbare Rathsherrn deliberiren über den casus und kommen zu dem Ergebnis, man dürfe sich hierin nicht säumen, sondern müsse sogleich dem Herrn Generalmajor seine resolution „ablainen“, und sonderlich auch eines Ehrf. Raths deßwegen habende schwere Pflichten remonftriren. Auch solle man den Juden beschicken und ihm vorhalten, sich meinen Herrn hierin nicht zu widersetzen, noch sich fremden Schutzes in dieser Stadt zu bedienen, dann er wohl zu erachten habe, daß es nicht allezeit so verbleiben, sondern etwa auch wieder eine Aenderung geben werde, da er dann versichert sein dürfe, daß weder er noch die Seinigen wohl gar nicht mehr in diese Stadt gelassen würden. Auch soll das Schreiben Turennes hervorgefucht werden, in dem er versprochen, der Stadt privilegia keineswegs zu violiren, sondern dieselben vielmehr zu manuteniren. Von Aaron soll ferner die Gebühr für das Schutzgeld, das er bisher verfaßen, erhoben, dann aber die Juden mit all ihrem Anhang aus der Stadt geschafft werden, zu welchem Ende allen Bürgern und Beisassen mit Ernst eingeschärft wird, die Juden oder etwas von ihnen ohne sonderbare Verwilligung keineswegs mehr in ihre Häuser einzunehmen.

Indessen sollten die Rathsherren bald inne werden, daß ein derartiger Beschluß leichter zu fallen als auszuführen, und daß der Arm des franzöf. Kommandanten länger war als der ihrige. Varenne beharrte auf seiner Forderung in Betreff des Juden: er habe denselben nicht hiehergepflanzt, sondern hier gefunden. Ob man denn die privilegia nicht gehabt habe, ehe er anhero kommen? — Bald stellt sich heraus, daß mit der Konzessionirung des einen Juden auch andere in großer Zahl sich einzunisten wiffen.

Im folgenden Jahr, 22. August 1648, sieht sich deshalb der Rath zu folgendem scharfen Dekret von neuem veranlaßt: Die Juden anlangend, weil solche sich haufenweise und täglich hier befinden, von allerhand Sachen kommerziren, auch gestohlene Sachen verpartiren, wird beschloffen, daß dieselben insgesammt mit Ausnahme des Aaron innerhalb acht Tagen sollen vorbeschieden und bei Androhung von 20 fl. beditten werden, sich mit all den Ihrigen von hier hinweg nach Haus zu begeben, und daß sich künftig ihrer keines bei bestimmter Straf nicht mehr über Nacht allhier weder in den Wirthshäusern, noch andern Bürgershäusern finden lassen, sondern jedesmal vor Schließung der Thore sich hinausmachen solle. So aber ein Jud bei einem Bürger bleibt, soll der Bürger ebenmäßig um 20 fl. geftraft werden,

und daferne der Jud die ihm diktirte Straf nicht alsbald erlegt, follten ihn die Steuerherren ohne weiteres ins Gefängnis legen lassen.

Die exemte Stellung, die der Jude Aaron unter dem persönlichen Schutz des Kommandanten genoß, war für ihn doch zu verführerisch, als daß er sie nicht nach verschiedenen Seiten hin mißbraucht hätte, und so finden wir ihn bald unrechtmäßiger Weise mit Ausübung einer Kunst beschäftigt, zu der sein keckes, verschmitztes Wesen ihn leicht führen konnte, er medikafert. Die Herren Physici, besonders Hr. Dr. Eisenmenger, klagen „daß Aaron sich unterstehe, allerlei schwere Krankheiten allhie zu kuriren; und wie seine Glaubensgenossen sie berichten, habe er ein alt Buch gefunden, darinnen dergleichen Künfte aufgeschrieben seien. Da aber ihrer Bestallung einverleibt sei, daß keinem, der kein promovirter Doktor sei, praxin medicam allhier zu exerziren erlaubt sein sollte, so bitten sie, dem Juden das arzneien niederzulegen.“ Sehr bezeichnend und fast komisch klingend ist der Beschluß, den der Rath hierauf faßt: „Dem Juden soll in morbis desperatis, da die Herren medici die Hand ganz abthun, aber sonst keineswegs, unverwehrt sein, sich gegen Jemand auf seine Gefahr die Kur anzumaßen. Wer ihn aber brauchen wolle, der solle ihn in Neckarfulm in loco sui domicili fuchen, sonst möchte er sub praetextu vieler Patienten gar hie hangen bleiben wollen.“ Außerdem kommen aber natürlich auch Fälle von unredlichem Handel, resp. Diebshehlerei zur Anzeige, daß er von verdächtigen Personen Sachen annehmen, an sich erkaufe und sonst hochsträflich verpartire; daß er in insbefondere einen nachweisbar gestohlenen silbernen Löffel gekauft und wieder verkauft habe, wofür ihm bei nachmaligem Betretenwerden „exemplarische Straf“ in Aussicht gestellt wird. Doch solcher Drohungen mochte der schlaue Jude leicht lachen; weit entfernt, daß er sich fortgemacht hätte, despektirt er einen Ehrf. Rath merklich dadurch, daß er andere Juden „haufenweise“ einzieht und ihnen nicht allein bei Tag, sondern auch bei Nacht Behaufung thut. Die Steuerherren klagen deshalb, daß auf diese Weise dem Fisco der Zoll abgetragen werde und merken bald, daß die scharfen Verordnungen des Rathes nur deshalb gethan zu werden scheinen, um mißachtet zu werden.

Erst nachdem seit Frühjahr 1649 an Stelle des abgegangenen Varenne ein neuer Kommandant, de la Roche, gekommen war, konnte die Stadt ihre Säuberungsbemühungen mit mehr Aussicht auf Erfolg wieder aufnehmen. Am 17. Mai bringt der Bürgermeister vor, „es werde nicht unbekannt sein, wie die Herren Geistlichen (besonders Dr. Leschenbrand, ein feuriger Kanzelredner) verschiedene scharfe Predigten wegen der Toleranz der Juden in hiesiger Stadt gethan haben. Nun habe man allerdings gegen den Aaron nicht aufkommen können, weil ihm Herr Varenne stark den Rücken gehalten. Nachdem Varenne aber weg sei, wolle meinen Herrn obgelegten sein, selbigen nunmehr wie andere seinesgleichen völlig fortzuschaffen, damit man sich dieses Orts aus allem Verdacht, beide, bei den Herren Geistlichen und der ganzen Bürgerchaft stelle“. Dem Aaron wird insonderheit vorgeworfen, daß er ohne ausgebetene Erlaubnis bisher sitzen geblieben, auch einen Befchneidungsactum und andere unchristliche und unzulässige Sachen hier getrieben habe. Es wird nun wieder das Dekret vom 22. Aug. vor. J. in Erinnerung gebracht und beschloßen, mit demselben Ernst zu machen. Von Aaron besonders soll das Schutzgeld und was er noch sonst schuldig, erhoben werden; der aber läßt sich, obwohl er Handtreu geleistet, sich zu stellen und über seine Exzesse zu verantworten, nicht mehr unter dem Thor sehen, wohin der Befehl ging, ihn ihm Betretungsfall festzunehmen. Dagegen macht Aaron seinem Zorn über das gegen ihn eingeleitete Verfahren durch Injurien gegen einen Ehrf. Rath Luft. Es kommt zur Anzeige, daß derselbe viel

schlimme, ehrenrührige Reden gegen den Rath ausgestoßen, als daß man ihn um sein dargeliehen Geld zu bringen suche, item, daß er so gut oder noch besser sei, denn ein Bürgermeister oder Rathsherr, und andere. Der Rath beschließt, solches nicht auf sich sitzen zu lassen, und glaubt damit eine passende Veranlassung zu haben, den Juden zu fassen. Allein Sulpicius Bautz, der Amtmann in Neckarfulm, reſkribirt auf eine dahin ergangene Citation, Aaron erkläre, er sei dem Kommenthur zu Horneck unterworfen, dort sei er Red und Antwort zu geben erbötig. Statt des von dorthier citirten Juden aber erscheint der Notar und Stadtschreiber Schwegler von Neckarfulm an dem angeſetzten Tag vor den Schranken und bringt vor, daß nachdem dem Aaron von der hochlöbl. deutſchherrlichen Regierung zu Mergentheim anbefohlen worden, ſich allheut hier vor dem Rath zu ſtellen und zu verantworten, ihm aber Leibesunpäßlichkeit halber in Perſon zu erſcheinen nicht möglich ſei, ſo habe er ihm Gewalt aufgetragen, ſinetwegen zu erſcheinen und zu hören, was die Punkte ſeien. Allein obwohl dieſem Anwalt erklärt wird, die Sach ſei ſo beſchaffen, daß man den Juden in Perſon haben müſſe, und es ſei nicht ſtyli, in dergleichen viel zu libelliren; obwohl darauf von dem Kommenthur zu Horneck wiederholt geſchrieben wird, er habe dem Aaron nochmalen Siſtirung aufgelegt, ſo ſcheint dieſer doch geahnt zu haben, was ihm drohe, wenn er in die Gewalt der Stadt käme, er ſpricht auch die Befürchtung aus, daß man ihn eben in Heilbronn gar zu grob halten werde; deshalb wolle er ſich eher in des Kaiſ. Kammergerichts Schutz begeben. Zu bemerken iſt, daß die Stadt, die denken mochte, daß der Kommenthur den Juden unter ſeine Fittige nehmen werde, unter ihren Beſchwerden die Injurien nicht aufzählt, ſondern nur von einer Schuld des Juden von 100 Rthlr. und von dem rückſtändigen Schutzgeld ſpricht. Außer der ſtädtiſchen Steuerſtube melden ſich auch noch andere Gläubiger an den Aaron, und beſonders bittet ſich ein Heilbronner Gerber, wenn man ihm nicht zu ſeinem Geld verhelfen wolle, die Erlaubnis vom Rath aus, den nächſten beſten Juden von Neckarfulm allhier verarrestiren zu dürfen. Daneben hielt es die Stadt freilich nicht unter ihrer Würde, dem Aaron ſelbſt und andern Juden in Neckarfulm (letzteren 300 fl.) zu ſchulden, und antwortet auf ein bewegliches Schreiben des Amtmanns zu Neckarfulm, den Juden die im Jahr 1648 der Steuerſtube geliehenen 300 fl. zu bezahlen, damit: zuvor ſoll er den Bürgern helfen, daß ſie ihre Kontribution geben können, ſonſt habe auch die Steuerſtube keine Mittel.

In der That ſcheint der Kommenthur im Stillen den Juden etwas protegirt zu haben\*) ſo daß dieſer es durchſetzte nicht zu erſcheinen, und ein Ehrf. Rath auf die Satisfaktion, dem Juden an den Leib zu können, verzichten mußte. Aaron wandte ſich wirklich an das Kaiſerl. Kammergericht und endlich im Mai 1650 wird von dem Kammergericht durch einen Kammerboten dem Rath ein völliger Prozeß, als *citatio, inhibitio, compulsoriales* in Sachen Aaron Jud contra Heilbronn *infinuirt*, womit der Prozeß erledigt ſcheint, ohne daß ſich aber aus den Protokollen die Entſcheidung des Kammergerichts beibringen läßt.

Heilbronn.

Prof. Dr. Dürr.

\*) Auch ins Gebiet der Herrſchaft Hohenlohe kamen die Iſraeliten nur durch die Begünstigung des Deutſchmeiſters, als dieſer die Graffchaft Weikersheim 1637—1648 im Beſitz hatte.

### Westgartshaufen.

Crailsheim und Umgegend hat für den Lokalhistoriker manches Dunkel, da kaum eine andere Landesgegend aus alten Urkunden bis jetzt so wenig Licht empfängt als diese. Zu den Räthseln gehören noch manche der dortigen Ortsnamen, unter andern Westgartshaufen. Diese Form findet sich nie in den älteren Schriftstücken. Im 16. und 17. Jahrhundert schrieb man Wefchkershaufen, als ob es von Wefchker = Tafel herkäme. Vielleicht gelingt es, wenigstens die älteste Namensform nachzuweisen aus dem Lehenbuch des Bischof Andreas von Würzburg v. J. 1303, das für württemb. Franken eine wahre Fundgrube ist, und dem des Grafen Kraft von Hohenlohe um 1350 (Hohenl. Archiv.)

Nach dem ersteren empfing (Archiv f. Unterfranken Bd. 24, S. 109.) Graf Konrad von Flügellau u. A. den Patronat zu Ulleshofen, Roßfeld und Ulkershaufen, wie auch den Zoll und das Gericht an letzterem Ort zu Lehen. Ulkershaufen muß also im Bereich der alten Grafschaft Flügellau gelegen sein. Nach dem Hoh. Archiv I, 351 empfing Konrad von Ligartshaufen den Hof zu Ulkershaufen, der etwan Walters von Goldbach war. Hier ist offenbar eine Lokalität in der Nähe von Goldbach OA. Cr. gemeint. Derselbe Ort erscheint offenbar auch l. c. S. 338: Goldbach (sc. Walter von Goldbach) empfing seinen Hof zu Ulkershaufen und eine halbe Hube und den Zoll daselbst, die Mühle zu Goldbach etc. Der Abschreiber wußte wohl mit dem Namen Ulkershaufen nichts anzufangen. Die drei ersten Silben schienen auf das entlegene Alkertshaufen OA. Gerabronn zu weisen. Dieses aber gehörte damals den Herrn von Stetten, hatte nie etwas mit den Herrn von Goldbach zu thun, hatte noch weniger eine Zollstätte, da es an keiner Verkehrsstraße lag. Aus Ulkershaufen macht nun der Abschreiber zuletzt wirklich Alkertshaufen. L. c. S. 338 heißt es nemlich: Konrad von Ligartshaufen empfing seinen Hof zu Goldbach und 8 Pfund Geld zu Alkershaufen. Ulkershaufen wurde wohl vom Volk Ufchkershaufen gesprochen (hohenlohisch Haufch = Haus, nikch = nichts). Die jetzige Schreibweise ist eine Erinnerung daran, daß Ligartshaufen mit Ulkershaufen zusammengewachsen ist. Aber was bedeutet der Name Ulkershaufen? Ifts derselbe Stamm, der in den benachbarten Obhalden und Obbühl zu Tage tritt?

Bächlingen.

Boffert.

---

### Anfrage.

Im 7. Band der Zeitschrift für w. Franken S. 320 f. hat Herm. Bauer auf Reinhard von Gemmingen als Genealogen aufmerksam gemacht und dabei auf genealogische Schemata und Tabellen desselben sich bezogen. Oberhofmarschall v. Gemmingen Exc. in Karlsruhe bittet um Nachricht, wo diese Arbeiten geblieben seien, wie um weitere Mittheilungen über die Geschichte seiner Familie.

B.

---

### Nachricht.

Mitglieder des Vereins, welche den ersten Jahrgang der Vierteljahrshefte, 1878, nachträglich zu erhalten wünschen, können denselben, soweit der Vorrath reicht, von unserem Kassier, Herrn K. Schaufele dahier, zum Preis von 2 *M.* 10 Pf. franko beziehen, wenn die Bestellung vor dem 1. April d. J. erfolgt.

Hall, im Februar 1879.

Prof. Ehemann.

---

### Bitte.

Alle dem Historischen Verein für das württembergische Franken zugedachten Sendungen bittet man nach Hall (Württemberg) zu adressiren.

---